

## **Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzte vom 22.12.1999 (GVBl. S 470), i.V.m. § 2 GemO und § 88. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:

Je zwei Stellplätze für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser je Haushälfte, Mehrfamilienwohnhäuser sowie Reihenhäuser je Wohneinheit, Einliegerwohnung.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2002 (MinB. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 21.07.2003

gez. Roos  
Bürgermeister